

Mindestsicherung als Prüfstein für gesellschaftliche Solidarität

Viel wurde in den letzten Monaten über Sozialleistungen - konkret am Beispiel der Mindestsicherung - debattiert. Meist aus der „Neid-Perspektive“ und auf der Suche nach ungerechtfertigten Leistungen. Damit standen die bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) und besonders die Frage von Unterstützungsleistungen für asylberechtigte Menschen im Mittelpunkt.

Norbert Kramer

Oberösterreich reagierte als erstes Bundesland mit einer landesgesetzlichen Änderung, formulierte neue Voraussetzungen für Asylberechtigte und reduzierte die BMS-Mindeststandards. Wenig Beachtung findet die Tatsache, dass sich unter den asylsuchenden Personen mindestens 15% Menschen mit Beeinträchtigungen befinden. Solidarische Hilfe in materiellen Notlagen durch staatliche Unterstützung wird eingeschränkt, und es werden bestimmte Gruppen damit ausgeschlossen.

Vorreiterfunktion beim Sozialdumping

Verfassungsrechtliche Bedenken hinderten Mitte 2016 die PolitikerInnen von ÖVP und FPÖ nicht daran, Österreichs geringste Unterstützung für asylberechtigte Menschen zu beschließen. Niederösterreich beteiligte sich im Herbst im Rennen um den letzten Platz bei finanziellen Leistungen, und toppte dies noch mit der haushaltsbezogenen Deckelung der BMS. Lange Zeit klammerten sich viele SozialexpertInnen an die mit Jahresende 2016 ausgelaufene BMS-Bund-Länder-Vereinbarung und deren geplante Verlängerung. Daraus wurde aber nichts mehr, nachdem durch Ober- und Niederösterreich eine Einigung mit eigenen vom gemeinsamen Standard abweichenden, Landesgesetzen unterlaufen wurde. OptimistInnen bleibt noch die Hoffnung, dass ein neuer Anlauf ein Mindestmaß der Vereinbarung retten könnte, sozusagen eine Mindest-Mindestsicherung. Vielleicht wird aber auch der Verfassungsgerichtshof eine positive Richtungsentscheidung bieten und einzelne der umstrittenen Bestimmungen aufheben.

Soziale Netze sind Zeichen der Solidarität

Österreichs Sozialsystem unterstützt seit Jahrzehnten die wirtschaftspolitische Entwicklung, unterstützt aus Sicht der Sozialpartner den sozialen Frieden, und leistet mit den Transferzahlungen einen wesentlichen Teil, um der Un-



Foto: Norbert Kramer

gleichheit in unserer Gesellschaft gegenzusteuern. Pensionen, Krankenversicherung und Arbeitslosengeld werden allgemein als Absicherung anerkannt. Nicht immer ist die Höhe dieser Leistungen streng an der vorangegangenen Erwerbsarbeit orientiert. Bei Familienbeihilfe und Schulfreifahrt, als weitere Beispiele für staatliche Sozialleistungen, gibt es beim Bezug keinen Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit. Für den Fall, dass die eigenen Mittel zur Abdeckung der Seniorenheimkosten nicht ausreichen, steht für SeniorInnen die Sozialhilfe als Zuschussfinanzierung zur Verfügung. Wobei, ähnlich wie bei der BMS, eine Bedürftigkeitsprüfung und der Einsatz eigener Mittel Voraussetzungen für die Unterstützung sind. In der Diskussion über Sozialleistungen wird oft die Metapher des Netzes bemüht und dabei eine Unterscheidung in zwei Bereiche getroffen: Versicherungssysteme – beispielsweise Pensions-, Kranken- oder Arbeitslosenversicherung – bilden das erste soziale Netz. Die „Fürsorgeleistungen“ der Länder – zum Beispiel Sozialhilfe, BMS oder Behindertenhilfe – spannen das zweite soziale Netz.

Seit 2010 sichert die BMS als Teil des zweiten sozialen Netzes bei Notlagen einen Mindeststandard für den Lebensbedarf, inklusive pauschalierter Wohnkosten, ab. Eben das Mindeste und nicht mehr. Aber nicht bedingungslos, sondern es sind, je nach Möglichkeit, Arbeitskraft und andere Finanzmittel – beispielsweise Lohn oder Sparvermögen – einzusetzen. Dieses hier vereinfacht nachgezeichnete soziale Netz bildet eine wichtige Basis für sozialen Ausgleich und sozialen Frieden in unserer Gesellschaft.

Finanzierungsfragen als vorgeschobenes Argument

Die aufgeregte Diskussion in den drei Bundesländern Oberösterreich, Niederösterreich und Burgenland über

einen befürchteten extremen Anstieg an Anspruchsberechtigten und damit auch der Kosten, wird durch die bisher vorliegenden Daten der Statistik Austria nicht bestätigt. Es sind aus gesamtstaatlicher Sicht überschaubare Dimensionen: Nur rund 18% der 284.000 BMS-BezieherInnen Österreichs leben in den drei Bundesländern. Die Gesamtausgaben bewegen sich trotz Anstieg nur bei rund einem Prozent der staatlichen Sozialausgaben.

Die populistisch in den Raum gestellte Unfinanzierbarkeit der BMS wird von anderen Bundesländern – allen voran von Salzburg – nicht so dramatisch gesehen, obwohl allerorts mit Steigerungen gerechnet wird. Den größten Anstieg an LeistungsbezieherInnen wird Wien verzeichnen. Diese Entwicklung könnte für die Bundeshauptstadt herausfordernd sein.

Rechtliche Bedenken bleiben unberücksichtigt

Die bisher beschlossenen Kürzungen in Ober- und Niederösterreich zielen auf ein Verwehren der BMS für subsidiär Schutzberechtigte, ein Kürzen für asylberechtigte Menschen und eine allgemeine Deckelung der Leistungen für alle Personen im gemeinsamen Haushalt ab. Die dazu von namhaften ExpertInnen geäußerten gewichtigen unions- und verfassungsrechtlichen Bedenken wurden bisher in den Wind geschlagen. Rechtsmittel werden eine Klärung bringen. Das benötigt aber vor allem eines: viel Zeit bis die Höchstgerichte eine Entscheidung treffen. Die Leidtragenden in diesem Klärungsprozess sind jene, denen eine berechtigte finanzielle Hilfe verwehrt oder nur vermindert gewährt wird.

Entsolidarisierung als Folge

Die Kritik an der Kürzungspolitik im zweiten sozialen Netz wird von vielen formuliert: den Oppositionsparteien in den Bundesländern, der Arbeiterkammer, dem Gewerkschaftsbund, vielen ExpertInnen des Rechts- und Sozialbereichs und zahlreichen Nicht-Regierungsorganisationen. Hauptfokus der Kritik bleibt die rechtlich sehr bedenkliche und ethisch nicht nachvollziehbare Schlechterstellung von geflüchteten Menschen. Insbesondere am Beispiel Niederösterreichs und dessen rigoroser Deckelung der BMS auf € 1.500,- pro Haushalt wird nachvollziehbar, dass sich der Kreis der von Kürzungen betroffenen Menschen schnell auf weitere Gruppen ausweiten kann.

Das zuletzt häufig gebrauchte Argument, dass geflüchtete Menschen vom BMS-Bezug auszusperrt seien oder viel weniger bekommen sollten, da sie noch keinen finanziellen Beitrag in Österreich geleistet haben, ist systemwid-

”

Die populistisch in den Raum gestellte Unfinanzierbarkeit der BMS wird von anderen Bundesländern – allen voran von Salzburg – nicht so dramatisch gesehen, obwohl allerorts mit Steigerungen gerechnet wird.

gestellt würden.

rig. Hier wird das zweite soziale Netz mit Versicherungsleistungen und einem Anwartschaftssystem – ähnlich der Pension – verwechselt. Gefährliche Auswirkungen könnten solche Überlegungen hervorbringen, wenn damit nicht nur weiterer Sozialleistungsabbau begründet würde, sondern einzelne Systeme, die bisher ohne Anwartschaft aber auf Grund von Bedarfsprüfung Leistungen gewähren, ganz in Frage

Benachteiligungen auf mehreren Ebenen

Für Menschen mit Beeinträchtigungen verdüstern sich die Aussichten auf ein selbstbestimmtes Leben. Denn diese Personengruppe lebt, wie viele Studien und die EU-SILC-Daten der Statistik Austria belegen, besonders häufig in materieller Armut. Daher sind Ergänzungsleistungen zur selbstständigen Lebensführung, wie es die BMS für viele darstellt, sehr bedeutsam. Und dies auch dann, wenn vorher keine Beschäftigung am Arbeitsmarkt möglich war. Zusätzliche Kosten der Pflege oder Betreuung, die auf Grund von Beeinträchtigungen erforderlich sind, müssen weiter abgedeckt werden können. Aber das Land Oberösterreich rechnet immer noch den Grundbetrag der erhöhten Familienbeihilfe bei einem BMS-Antrag an und reduziert damit die Leistung. Seit Jahren wird gegen diese Schlechterstellung von Menschen mit Beeinträchtigungen in Oberösterreich protestiert. Bisher leider ohne Erfolg.

Ziel bleibt eine bundeseinheitliche Regelung

Es geht sicher auch darum, welche Normen und Rechte durch die aktuelle Sparpolitik eventuell verletzt werden: beispielsweise verschiedene verfassungsrechtliche Normen und unionsrechtliche Vorschriften, aber auch die UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Auseinandersetzung auf rechtlicher Ebene muss geführt werden. Und gleichzeitig sollte dieser Klärungsprozess ein Ansporn für die bundespolitischen AkteurInnen sein, die kompetenzrechtlichen Fragen zur Gestaltung des zweiten sozialen Netzes neu zu stellen und eine bundeseinheitliche Lösung anzustreben!

Daher bleibt die Forderung nach Rücknahme von diskriminierenden Einsparungen aufrecht. Und als absichernde Maßnahme wird gefordert: ein verbindliches Umsetzen neuer bundeseinheitlichen Standards für die Unterstützung in materiellen Notlagen.